$\boxtimes$	Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt I Amt Landschaft Sylt	
	Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland	

## Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 13.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 13.06.2019

1m Auftrag

Berit Spiegel

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## **Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt** für die Gemeinde List auf Sylt Öllentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt hat in der Sitzung am 08.05.2019 den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt: Bebauungsplanentwurf Nr. 52, 1. vereinfachte Änderung "SO Pumpstation, Strandkorbhalle und Bauhof" der Gemeinde List auf Sylt für das Gebiet auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage nördlich der Ortslage an der K 121 in ca. 1 km Entfernung vom nördlichen Siedlungsrand.

nördlich der Ortslage an der K 121 in ca. 1 km Entfernung vom nördlichen Siedlungsrand.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von Freitag, den 21.06.2019 bis Montag, den 22.07.2019 in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich sind die Unterlagen zu dem o.g. Planentwurf im Internet unter http://www.gripssylt.info/ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Das Planverfahren wird gem. § 13 BauGB vereinfacht durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Informationspflichten bei der Erhebung derangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <a href="http://www.amtlandschaftsylt.de/list/oeffent-bekanntmachung.html">http://www.amtlandschaftsylt.de/list/oeffent-bekanntmachung.html</a> bereitgestellt.

Sylt, den 11.06.2019

Amt Landschaft Sylt Die Amtsvorsteherin-Im Austrag gez. Berit Spiegel